



Bern-Wabern, 30.01.2026

Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylIV 1)

Stellungnahme der EKM

Mit den Änderungen der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland wird das neue generelle Reiseverbot im Ausländer- und Integrationsgesetz AIG, welches für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen gelten wird, konkretisiert.

Was beinhaltet das neue generelle Reiseverbot:

- Im Dezember 2021 hatte die vereinigte Bundesversammlung beschlossen, die Reisevorschriften ein weiteres Mal zu verschärfen: Das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG soll dahingehend geändert werden, dass Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen auf Gesetzesstufe generell verboten werden (Art. 59d nAIG).
- Reisen können vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen im Einzelfall nur dann bewilligt werden, wenn sie der Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise in den Heimat- oder Herkunftsstaat dienen (Art. 59d Abs. 2 nAIG).
- Zusätzlich werden die bisher auf Verordnungsstufe geregelten Grundsätze für Reisen in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat, für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen auf Gesetzesstufe verankert (Art. 59e nAIG).

Mit diesen Änderungen wird die bereits vorher stark eingeschränkte Reisefreiheit in ein grund-sätzliches Reiseverbot umgewandelt. Für Personen aus einzelnen Gruppen kann das SEM im Einzelfall eine Reise ausnahmsweise bewilligen. Reise asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Personen aber ohne Bewilligung in den Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, müssen sie für diese Verstöße gegen das Reiseverbot mit Sanktionen rechnen.

Welche Verordnungsänderungen hat dies zur Folge:

Die neuen Regelungen im Ausländer- und Integrationsgesetz AIG zu den Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat von vorläufig aufgenommenen, schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen haben in folgenden Verordnungen Änderungen zur Folge:

- in der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV), in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE),
- in der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung (VEV),
- in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) und
- in der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV1).

Was sind die wichtigsten Änderungen auf Verordnungsstufe:

Art. 8a E-RDV:	regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Person zur Vorbereitung der selbständigen und definitiven Ausreise ausnahmsweise eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat unternehmen darf und was zur Vorbereitung dieser Reise nötig ist.
Art 9 E-RDV:	enthält die besonderen persönlichen Gründe, die bei vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen für die Bewilligung von Reisen in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat vorliegen müssen. Ausreichend begründete Gesuche sind zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonale Stelle einzureichen und werden von dieser zur Prüfung an das SEM weitergeleitet. Das SEM berücksichtigt bei der Prüfung des Gesuchs die Erfüllung der Integrationskriterien nach Art. 58a AIG.
Art. 51 E-AsylV1:	enthält die Anpassungen, die aufgrund der geänderten Sanktionsmassnahmen bei unerlaubten Auslandreisen im AIG vorgenommen wurden.
Art. 26 E-VVWAL:	hebt die Ausführungsbestimmung in der VVWAL auf, da die definitive Ausreise von vorläufig aufgenommenen Personen neu abschliessend im AIG geregelt ist.
E-VEV / E-VZAE:	enthält Anpassung verschiedener Verweise aufgrund der Änderung des AIG und der vorgeschlagenen Anpassungen in der RDV.

Wie verhält sich die EKM dazu:

Die Eidgenössische Migrationskommission EKM hat sich zu den geplanten Einschränkungen bereits im Jahr 2019 in der Ämterkonsultation geäussert. Aus Sicht der EKM ist das durch das Parlament beschlossene pauschale Reiseverbot in alle Länder für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen, in Verbindung mit den geplanten, sehr spezifischen und nicht für alle Personenkategorien geltenden, bewilligungspflichtigen Ausnahmen nicht vereinbar mit den Grundrechten und nicht verhältnismässig.

Die zur Diskussion stehenden vorgeschlagenen Ausnahmen vom generellen Reiseverbot schränken Auslandreisen massiv ein. Aus Sicht der EKM müssen Ausnahmeregelungen jedoch grund- und menschenrechtskonform ausgestaltet und verhältnismässig sein. Wie dem erläuternden Bericht zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen zu entnehmen ist, sehen die internationalen Richtlinien keine generellen Reiseverbote für Geflüchtete vor. Entsprechend

besteht weder eine völkerrechtliche Verpflichtung noch eine sachliche Notwendigkeit für ein generelles Verbot von Auslandreisen oder für die restriktive Ausgestaltung von Ausnahmen von diesem Verbot auf Verordnungsebene. Zu bedenken gilt es zudem, dass das beschlossene generelle Reiseverbot die Grund- und Menschenrechte tangiert. Betroffen sind die Bewegungs- und Reisefreiheit als Teil der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) und das Grundrecht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Jede Einschränkung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte muss verhältnismässig sein und bedingt eine Interessenabwägung (Art 36 BV).

Dabei gilt es festzuhalten, dass kein öffentliches Interesse besteht, schutzsuchenden Personen Reisen ins Ausland generell zu verbieten und die Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall drastisch zu verschärfen. Die restriktiven Regeln, die neu im Einzelfall für Ausnahmen gelten sollen, hemmen den Erhalt der Arbeits- und Rückkehrfähigkeit sowie die Fähigkeit, sich längerfristig integrieren zu können, in erheblichem Masse. Hingegen bestehen gewichtige private Interessen, die Hürden für die Bewilligung von Ausnahmen bei Auslandreisen tief zu halten.

Da bei einer Interessensabwägung den legitimen privaten Interessen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen keine plausiblen öffentlichen Interessen gegenübergestellt werden können, sieht die EKM den Gesetzgeber in der Pflicht: Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausführungsbestimmungen den legitimen persönlichen, beruflichen und humanitären Mobilitätsbedürfnissen aller Personen, denen die Schweiz Schutz gewährt, Rechnung tragen.

Die EKM befürchtet, dass die restriktiv ausgestalteten Ausnahmen auf Verordnungsebene dazu führen, dass sich die Kluft zwischen asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen, für die fortan ein generelles Reiseverbot gelten soll, und für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine, für die bis zum März 2027 aufgrund einer Sonderregelung weitreichende Reisefreiheiten gelten, noch vergrössern wird. Völlig unklar ist zudem zum jetzigen Zeitpunkt der Ausstieg aus dem Status S und den Übergang zur B-Bewilligung. Werden Personen aus der Ukraine nach Aufhebung des Schutzstatus S bei Reisen ins Ausland dem generellen Reiseverbot unterstellt? Werden auch sie für Auslandreisen im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung beantragen müssen?

Die EKM stellt sich auf den Standpunkt, dass für alle Menschen, denen die Schweiz Schutz und Asyl gewährt, grundsätzlich die gleichen Rechte gelten sollen, sei es im Bereich der finanziellen Unterstützungsleistungen, bei den Integrationsmassnahmen, bei der Unterbringung, beim Familiennachzug oder auch bei den Reisemöglichkeiten in andere Staaten – die Bewegungs- und Reisefreiheit soll allen zugutekommen.¹ Auslandreisen ermöglichen es geflüchteten Menschen, die Beziehungen zu ihren Familien zu pflegen, ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen, im nahegelegenen Ausland zu arbeiten oder an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Besuche im Heimatland dienen zudem der Netzwerkpflege und der Abklärung der Situation vor Ort und können eine spätere Rückkehr erleichtern. Die Umsetzung auf Verordnungsebene muss den persönlichen, beruflichen und humanitären Mobilitätsbedürfnissen aller Geflüchteten Rechnung tragen. Statt Reiseverboten sind klar geregelte Reisefreiheiten angezeigt.

Die Kommission gibt auch zu bedenken, dass sowohl die Verfahren zur Bewilligung von Ausnahmen als auch die Verfahren zur Sanktionierung von nichtbewilligten Auslandreisen langwierig und komplex sind. Diese Verfahren liegen in der Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration SEM. Um die Bewilligungs- und Sanktionsaufgaben effektiv und verantwortungsvoll wahrnehmen zu können, wird das SEM personelle Ressourcen bereitstellen müssen. Gegebenenfalls liegt das Stellenetat des SEM unter starkem Druck. Aus Sicht der EKM könnten die

¹ Siehe hierzu: Schutz für Personen auf der Flucht – Empfehlungen der EKM, 2023

verbleibenden personellen Ressourcen anderweitig – beispielweise für den Abbau bestehender Pendenzen bei den Asylgesuchen oder für die Umsetzung der Asylstrategie 2027 - zweckmässiger eingesetzt werden.

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Manuele Bertoli
Präsident



Bettina Looser
Geschäftsführerin